

bis hin zu einer mutigen Entscheidungskultur – werden wir auf jeden Fall erhalten. Wir setzen auf Kontinuität“, betont Mitterbauer jun. Da seit langem bereits feststand, dass er die Führung des Unternehmens übernehmen werde, war er schon früh in alle wichtigen Entscheidungsprozesse eingebunden. Seine ersten beruflichen Erfahrungen machte der heute 37-Jährige nach seinen Studien an der TU Wien sowie an der Business School Insead in Fontainebleau und Singapur bei anderen Unternehmen in einem internationalen Umfeld, bevor er 2006 in die Miba eintrat. Nach seinem einjährigen Einsatz am Miba-Standort in China (Suzhou) und seiner dreijährigen Vertriebsgeschäftsführung in der Friction Group verantwortete er ab 2011 als CEO in der Friction Group die Reibbelagsaktivitäten im Vorstand.



© miba

*Miba-Vorstand F. Peter Mitterbauer: „Natürlich habe ich eine andere Handschrift als mein Vater, aber grundsätzlich ist unser Verständnis von Unternehmensführung dasselbe“*

„Mein Ziel ist es, die Miba-Gruppe künftig noch stärker als Technologie-Gruppe zu positionieren“, so F. Peter Mitterbauer. „Wir werden noch zu stark als klassischer Automobilzulieferer wahrgenommen.“ Das will er nun ändern. „Mit rund 40 Prozent trägt der Bereich Pkw noch immer den größten Anteil zum Gesamtumsatz bei und bleibt die wichtigste Säule, andere Geschäftsfelder wie Baumaschinen, Energie (Kraftwerke, Energieübertragung) sowie die Fertigung von Sondermaschinen werden aber zunehmend wichtiger.“

Dementsprechend stünden die Themen Internationalisierung, Technologie und Innovation ganz oben auf seiner Prioritätenliste, betont F. Peter Mitterbauer: „Wir entwickeln – teils in enger Kooperation mit unseren Kunden – Produkte und Lösungen für morgen und übermorgen. Um unser Ziel des profitablen Wachstums voranzutreiben, müssen wir in der Nähe unserer Kunden sein und daher international agieren. Dafür setze ich auch auf die besten Mitarbeiter, die wir für die Miba gewinnen, fördern und halten wollen.“ Mit dieser Strategie ist Mitterbauer überzeugt, das Umsatzziel der Gruppe von 750 Millionen Euro 2015 erreichen zu können.

**Scheidungen oder Erbschaftsstreitigkeiten waren schon oft der Anfang vom Ende so manches florierenden Unternehmens. Vieles lässt sich aber bereits vorab klären.**

**J**e unterschiedlicher die finanzielle Lage der Ehegatten ist, desto mehr ist ein Ehevertrag zu empfehlen“, so der Wiener Notar Markus Kaspar. „Über die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse – darunter fallen etwa Bargeld, Sparbücher, Wertpapiere, Kunstgegenstände und vermietete Liegenschaften – können die Ehegatten unbeschränkt vertraglich disponieren.“ Grundsätzlich bestehe auch die Möglichkeit, dass sie auf die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse verzichten. So ist es etwa möglich in einem Ehevertrag zu vereinbaren, dass Zinshaus, das im Eigentum eines Ehegatten steht, von der Aufteilung auszunehmen. „Ein Ehevertrag kann schon vor, aber auch während der Ehe vereinbart werden“, so Kaspar. Formelle Voraussetzung ist, dass er vor einem Notar als Notariatsakt abgeschlossen und beurkundet wird.

#### Unternehmen werden nicht aufgeteilt

Was passiert mit einem Unternehmen im Falle einer Ehescheidung. Muss das Unternehmen zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden? „Nein, Unternehmen bzw. alle Sachen, die zu einem Unternehmen gehören, unterliegen grundsätzlich nicht der Aufteilung“, betont Kaspar. Was auf den ersten Blick eindeutig erscheinen mag, birgt durchaus Sprengstoff. Sachen, die zu einem Unternehmen gehören und Anteile an einem Unternehmen, die nicht der bloßen Wertanlage dienen, unterliegen nicht der Aufteilung. Dazu zählen auch Aktienpakete, die nicht eine reine Wertanlage darstellen, Firmen-Pkws oder Lebensversicherungen, die zugunsten des Unternehmens vinkuliert sind, ebenso gemeinsam erworbene Liegenschaften, wenn sie als Unternehmenssitz benutzt werden bzw. wenn daran Betriebsmittelkredite sichergestellt sind. „Ziel ist, den Bestand eines lebensfähigen Unternehmens nicht zu gefährden und Arbeitsplätze zu sichern. In der

Praxis ist die Abgrenzung zwischen privatem Vermögen und Unternehmensvermögen allerdings oft schwierig. „Fehldispositionen können teuer kommen“, mahnt Rechtsanwalt Haimo Sunder-Plaßmann, Loibner & Partner Rechtsanwälte OG.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind jedoch eheliche Ersparnisse oder Gebrauchsvermögen, die in ein Unternehmen eingebracht wurden, in die Aufteilung wertmäßig einzubeziehen. Unternehmensanteile sind nur dann aufzuteilen, wenn es sich um bloße Wertanlagen handelt. Wo liegen aber die Grenzen zwischen „Wertanlage“ und „Unternehmensbeteiligung“?

Sunder-Plaßmann: „Ist mit der Beteiligung eine Mitwirkung an der Unternehmensführung verbunden oder haben sie die rechtliche Möglichkeit, bei wichtigen Entscheidungen mitspracheberechtigt zu sein, liegt eine Unternehmensbeteiligung vor, die nicht der Aufteilung unterliegt.“ Dabei muss

© Franz Pfluegl



*Markus Kaspar, Notariatskammer: „Erb- und Pflichtteilsverzicht ist häufig die Lösung“*



Risiko

# Mit-Erben können gefährlich werden

Konflikt

© Marco2811 - Fotolia.com

allerdings beachtet werden, inwieweit die ins Unternehmen verschobenen ehelichen Ersparnisse aus seinerzeitigen Unternehmensgewinnen stammen. Außerdem spielt es eine Rolle, inwieweit jedem Ehepartner durch die Einbringung des ehelichen Vermögens ins Unternehmen Vorteile entstanden sind. So oder so: Der Fortbestand des Unternehmens, das bei einer 50:50-Aufteilung meist dem Ruin geweiht wäre, darf nicht wackeln. Dafür sorgt eine Generalklausel im Ehegesetz, wonach durch die „Rückrechnung“ des Vermögenstransfers das Unternehmen nicht gefährdet werden darf.

Wenn das Unternehmen aus ehelichen Ersparnissen aufgebaut wurde oder Unternehmensteile daraus stammen, muss es für den anderen Partner einen finanziellen Ausgleich geben. Bleiben Gewinne ohne gerechtfertigten wirtschaftlichen Grund im Unternehmen stehen, werden die Gelder aber den ehelichen Ersparnissen zugerechnet und werden aufgeteilt. Der Unternehmerehegatte hat dabei einen großen Gestaltungsspielraum: Für unkundige Ehegatten, die ihre Arbeitskraft oder Geldmittel in den Aufbau des Unternehmens ihres Partners stecken, kann es ein böses Erwachen geben. Ist die Ehe in der Krise, dann kann der Unternehmer etwa noch rasch Sachen aus dem ehelichen Gebrauchsver-

mögen dem Unternehmen widmen oder Ersparnisse dorthin transferieren.

Die Hilfe von Außen sei besonders dann wichtig, wenn es mehrere in der Familie gibt, die Ansprüche auf das

Unternehmen anmelden. Eine Aufteilung unter Geschwistern ist häufig der Todesstoß für den Familienbetrieb. Für Kaspar nimmt die – rechtzeitige – Lösung der Pflichtteilsproblematik bei mehreren Erben den zentralen Punkt im Zuge einer Betriebsübergabe ein. „Wenn der Betrieb im Zuge einer Schenkung



Rechtsanwalt Haimo Sunder-Platzmann:  
„Regelung soll lebensfähige Unternehmen nicht gefährden und Arbeitsplätze sichern“

an ein Kind übergeht und es für die anderen Kinder keine rechtliche Vereinbarung gibt, können diese nach dem Tod der Eltern ihren Pflichtteil vom übernehmenden Geschwister fordern.“ Ist das Unternehmen der einzige Vermögenswert, wird die Situation kritisch. Die Lösung: „Ein Erb-

und Pflichtteilsverzicht. Verzichten die pflichtteilsberechtigten Verwandten auf ihren Pflichtteilsanspruch, kann der Erblasser mittels letztwilliger Verfügung frei über sein Vermögen verfügen.“

### Lebensgefährten absichern

Auch an den Unternehmern ist der Trend zu Lebenspartnerschaften nicht spurlos vorübergegangen. „Der Lebensgefährte bedarf einer ganz besonderen Absicherung.“ Denn dieser habe kein Erbrecht – und damit auch keinen Anspruch auf einen Pflichtteil. Das heißt, im Falle der Fälle geht der Lebenspartner leer aus. „Hier muss ein Testament her.“ Sind keine Kinder vorhanden, müssen auch die Eltern der beiden Lebensgefährten miteinbezogen werden. „In der Regel setzen sich Lebensgefährten gegenseitig als Alleinerben ein. Leben beim Todesfall des Unternehmers noch seine Eltern, gebührt ihnen ein Pflichtteil.“ Dieser Verzicht kann natürlich auch nach dem Tod ausgesprochen werden. „Dazu müssen aber die Eltern noch voll geschäftsfähig sein. Sind sie es nicht mehr, ist die Sache gelaufen. Denn ein womöglich eingesetzter Sachwalter darf nicht verzichten.“ Die Folgen könnten schlimmer nicht sein: Der überlebende Lebensgefährte kann nicht mehr zur Gänze frei über das Unternehmen entscheiden.